



Kindergartenordnung (Stand April 2023)

1. Ziele des Trägers

Die pädagogischen Ziele des Naturkindergartens sind dem pädagogischen Konzept zu entnehmen. Die allgemeinen Ziele des Vereines sind in der Vereinsatzung angeführt.

2. Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft im Verein. Der Kindergarten nimmt in der Regel nur Kinder auf, die das dritte Lebensjahr bis Ende des Aufnahmejahres vollendet haben. Die Kinder werden bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Zur Aufnahme wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart, innerhalb der eine beiderseitige Kündigung zum Monatsende möglich ist.

Derzeit besteht noch keine einheitliche Impfeempfehlung gegen FSME-Infektionen durch Zeckenbiss. Den Eltern wird empfohlen, sich ärztlich beraten zu lassen. Der Verein gibt bei Bedarf aktuelle Informationen dazu und zu den Themen Borreliose und Fuchsbandwurm an die Eltern weiter.

3. Auswahl der Kinder und Gruppengröße

Interessierte Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen. Der Vereinsvorstand wählt in Absprache mit dem pädagogischen Personal die neu aufzunehmenden Kinder aus.

Die Gruppengröße beträgt in der Regel 19 Kinder. Die Gruppengröße kann in Ausnahmefällen temporär in Absprache mit der pädagogischen Leitung verändert werden.

4. Besuch des Kindergartens

Der Kindergarten soll regelmäßig besucht werden. Ein Fernbleiben ist dem pädagogischen Personal im Voraus mitzuteilen (zur Regelung im Krankheitsfall siehe Punkt 6).

Maximale Betreuungszeiten (an gesetzlichen Feiertagen sowie Schließtagen bleibt der Kindergarten geschlossen):

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Betreuung	7:45 – 16:00				
Bringzeit	7:45 – 8:10				
Abholzeiten	11:45				
	13:00				
	13:45 – 14:00				
	14:45 – 15:00				
	15:45 – 16:00				

Bringen: Großparkplatz am Tiergarten

Abholen: Am Kindergartenhaus. Die Abholenden müssen mit den abgeholt Kindern zum Ende der Abholzeit das Gelände wieder verlassen haben!

In der Eingewöhnungsphase (längstens 3 Monate) gelten, nach Bedarf, verkürzte Betreuungszeiten.

5. Kindergartenjahr und Ferienordnung

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sollen die Kinder zuhause bleiben. Das pädagogische Personal kann gegebenenfalls Kinder wegen Krankheit vom Kindergartenbesuch ausschließen.

Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Kinderlähmung, Tuberkulose, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Haut- oder Augenkrankheiten) oder ein Läusebefall muss umgehend dem Kindergarten mitgeteilt werden. In einem solchen Fall ist der Besuch des Kindergartens aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit den Kindergarten wieder besucht, müssen die Vorschriften sowie die Auflagen zur Wiederezulassung des Gesundheitsamtes berücksichtigt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

Während der Betreuungszeit des Kindergartens ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Verlassen des Bringenden am Bringplatz und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholenden durch das pädagogische Personal.

Soll ein Kind durch andere Personen als die Erziehungsberechtigten abgeholt werden, muss dem pädagogischen Personal das Einverständnis der Erziehungsberechtigten dazu bekannt sein. Das pädagogische Personal kann gegebenenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten verlangen.

Auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Kindergarten und zurück sowie im Kindergarten selbst sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert. Alle Vorfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist verbindlich.

Für den Verlust oder die Verwechslung von Kleidungs- und Ausstattungsgegenständen der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Es wird empfohlen, alle Gegenstände des Kindes mit Namen zu kennzeichnen.

8. Elternmitarbeit

Die Eltern beteiligen sich durch den Orga-Rat an der Arbeit des Kindergartens. Sie verpflichten sich, an den regelmäßig stattfindenden Treffen des Orga-Rats teilzunehmen.

Zur Elternmitarbeit zählen u.a.:

- Renovierung

Bei der Renovierung und Instandhaltung ist die Mitarbeit der Eltern notwendig.

- Ersatzkochdienst

Zubereitung des Mittagessens für alle anwesenden Kinder und des pädagogischen Personals nach dem festgelegten Ersatzkochplan.

- Putzdienst

Bei Bedarf - wenn nicht anders geregelt - müssen sich die Eltern an den zusätzlichen Putz- & Reinigungsarbeiten (z.B. Fensterputzen, Frühjahrsputz, Sommerpausenreinigung) beteiligen.

- Wäschedienst

Bei Bedarf - wenn nicht anders geregelt - muss die monatlich anfallende Wäsche aus der Kuschecke von den Eltern erledigt werden.

- Mitwirkung in den Arbeitskreisen

9. Ausschluss

Sofern ein Kind dem Kindergarten länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt, kann der Platz neu besetzt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten und

vorheriger schriftlicher Abmahnung können die Eltern aus dem Verein und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten und Änderung

Diese Kindergartenordnung des Naturkindergartens Waldwichtel e.V. tritt mit Wirkung vom 25.07.2019 in Kraft.

Änderungen der Kindergartenordnung sind gemäß §8.3 der Vereinssatzung zu beschließen und umgehend allen Mitgliedern mitzuteilen.

(1. Vereins-Vorsitzender)

(2. Vereins-Vorsitzender)